

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Roland Heintze und Kai Voet van Vormizeele (CDU)
vom 06.01.12**

und Antwort des Senats

Betr.: Zusätzliche Kosten durch Entfernung von Spitzenbeamten

Nach seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand Mitte Januar 2012 erweitert Polizeipräsident Werner Jantosch die Reihe der Spitzenbeamten, die vom Senat von ihren Posten entfernt wurden. Unmittelbar zuvor traf es den Harburger Bezirksamtsleiter Torsten Meinberg. Beamte, die aus politischen Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, verursachen weiterhin Kosten für den Steuerzahler.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Welche jährlichen finanziellen Belastungen fallen für das Übergangsgeld und die Ruhestandsbezüge des

a. Polizeipräsidenten Werner Jantosch,

Im Falle einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erhält der Polizeipräsident bis zum Ende des Monats der Mitteilung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und für drei weitere Monate die Dienstbezüge der Besoldungsgruppe B 6 in Höhe von aktuell 7.960,05 Euro weitergezahlt. Im Anschluss daran erhält er für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ein Höchstruhegehalt in Höhe von 71,75 Prozent der Besoldungsgruppe B 6, aktuell 5.711,34 Euro. Anschließend besteht ein Anspruch auf das unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit errechnete Ruhegehalt nach der Besoldungsgruppe B 6.

Einkünfte, die in der Zeit des Bezugs von weitergezahlten Dienstbezügen oder von Versorgungsbezügen erzielt werden, können zur Minderung bis hin zum vollständigen Ruhen der beschriebenen Ansprüche führen.

Weitere Angaben zu den konkreten Höhen der Ansprüche werden aufgrund überwiegender schutzwürdiger Interessen des Betroffenen (Rückschlüsse auf die konkreten Einkommensverhältnisse) nicht gemacht.

*b. ehemaligen Leiters des Bezirksamtes Harburg Torsten Meinberg
jeweils in den Jahren 2012, 2013 und 2014 an?*

Im Falle einer Abberufung des Bezirksamtsleiters gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Das Höchstruhegehalt nach der Besoldungsgruppe B 4 (aktuell 7.087,93 Euro) beträgt 5.085,59 Euro, das Mindestruhegehalt beträgt in diesem Fall 2.480,78 Euro.

Einkünfte, die in der Zeit des Bezugs von weitergezahlten Dienstbezügen oder von Versorgungsbezügen erzielt werden, können zur Minderung bis hin zum vollständigen Ruhen der beschriebenen Ansprüche führen.

Weitere Angaben zu den konkreten Höhen der Ansprüche werden aufgrund überwiegender schutzwürdiger Interessen des Betroffenen (Rückschlüsse auf die konkreten Einkommensverhältnisse) nicht gemacht.